

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/9
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/9)

13. Dezember 2004

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Verträglichkeitsprüfung von Kunststoffverpackungen

Antrag der Niederlande

ZUSAMMENFASSUNG

- Erläuternde Zusammenfassung:** Anpassung des derzeitigen Systems der Verträglichkeitsprüfung im RID/ADR.
- Zu treffende Entscheidung:** Änderung in den entsprechenden Absätzen der Teile 4 und 6 des RID/ADR 2005.
- Damit zusammenhängende Dokumente:** Siehe Dokument OCTI/RID/GT-III/2004/19 – TRANS/WP.15/AC.1/2004/19, für alle wesentlichen und ausführlicheren Ergebnisse des CHEMPACK-Projektes siehe informelles Dokument INF.4 der letzten Gemeinsamen Tagung (Genf, 13. bis 17. September 2004). Siehe auch INF.23 und INF.26 der letzten Gemeinsamen Tagung.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Im Zeitraum 1997 bis 2000 wurde mit Unterstützung des SMT-Programms (Standards, Measurement and Testing – Normen, Messung und Prüfung) der Europäischen Kommission ein Projekt mit dem Namen CHEMPACK durchgeführt (Vertrag Nr. SMT 4-CT97-2175). In diesem von TNO in den Niederlanden koordinierten Projekt arbeiteten 4 europäische Institute, die als Prüfinstitute und als zuständige Behörden in Zusammenhang mit der Verpackung gefährlicher Güter tätig sind, mit 9 Industrieunternehmen (Hersteller des Werkstoffs Polyethylen und Hersteller von Verpackungen und Großpackmitteln) zusammen.

Das Projekt CHEMPACK hatte zwei Ziele:

1. zu untersuchen, ob das derzeitige System der Verträglichkeitsprüfung von Kunststoff-Verpackungen und -Großpackmitteln (IBC) mit Standardflüssigkeiten, wie es im RID/ADR für bestimmte Arten von Polyethylen (PE) enthalten ist, auf PE allgemein angewendet werden kann;
2. das derzeitige Verfahren für die Prüfung mit Standardflüssigkeiten und der Assimilierung von Stoffen zu bewerten.

Die Ergebnisse¹⁾ haben gezeigt, dass das derzeitige System der Verträglichkeitsprüfung mit Standardflüssigkeiten für bestimmte Arten von PE in der Tat allgemein auf aus PE hergestellte Verpackungen und Großpackmittel (IBC) angewendet werden kann.

Auch können die in Kapitel 4.1 des RID/ADR dargestellten und in der Norm EN ISO 16101 detailliert wiedergegebenen Assimilierungsverfahren in weitreichenderem Maße angewendet werden.

Darüber hinaus wurde gezeigt, dass das System der Standardflüssigkeiten wie folgt vereinfacht werden kann:

- Für die Standardflüssigkeiten "Netzmittellösung" und "Essigsäure" ist es nicht nötig, die Verpackung bzw. das Großpackmittel (IBC) gemäß Absatz 6.1.5.2.6 drei Wochen bei 40 °C zu lagern, wenn die Prüfmuster einer Stapeldruckprüfung (mit der Standardflüssigkeit vier Wochen bei 40 °C) unterzogen werden.
- Im Hinblick auf die Temperaturstabilität und die erforderliche Mindestkonzentration ist eine wässrige Lösung von Alkylbenzensulfonat die beste Wahl für die Standardflüssigkeit "Netzmittellösung".

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wird vorgeschlagen, im RID/ADR verschiedene Änderungen vorzunehmen.

Getrennt von diesem Antrag, der eine Änderung des Inhalts des RID/ADR 2005 darstellt, wird für die Zukunft in der Gemeinsamen Tagung eine weitere Diskussion darüber erwartet, wie im RID/ADR auf die Norm EN ISO 16101 verwiesen werden kann. Diese Diskussion kann zu verschiedenen redaktionellen Änderungen in diesem Dokument führen.

Bei der letzten Gemeinsamen RID/ADR-Tagung (Genf, 13. bis 17. September 2004) hat EuPC (Verband europäischer Kunststoffverarbeiter) mit dem informellen Dokument INF.23, in dem das Problem der Weiterverwendung bestehender Zulassungen von Bauarten angesprochen wurde, die nicht mit Alkylbenzensulfonat geprüft wurden, Kommentare zum Dokument OCTI/RID/GT-III/2004/19 – TRANS/WP.15/AC.1/2004/19 vorgelegt. EuPC hat vorgeschlagen, dieses Problem durch die Zulassung anderer Netzmittellösungen als Alkylbenzensulfonat zu lösen.

¹⁾ Die wesentlichen und ausführlicheren Ergebnisse des CHEMPACK-Projektes sind im informellen Dokument INF.4 der letzten Gemeinsamen Tagung (Genf, 13. bis 17. September 2004) enthalten.

Die Niederlande schlagen vor, dieses Problem durch die Aufnahme einer Übergangsvorschrift zu lösen. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, basierend auf der Frage, ob die Beschränkung der Standardflüssigkeit "Netzmittellösung" auf Alkylbenzensulfonat vom Gesichtspunkt der Sicherheit eine begrenzte Übergangsvorschrift, d.h. eine neue Bauartzulassung, rechtfertigt, zwei Optionen (wie in Antrag 2 dargestellt) in Betracht zu ziehen. Nach Ansicht der Niederlande ist eine bessere Definition der Netzmittellösung wichtig, um ein einheitlicheres Prüfniveau zu erreichen, sie wird jedoch nicht als bedeutendes Sicherheitsproblem angesehen.

Bei der letzten Gemeinsamen RID/ADR-Tagung (siehe Bericht OCTI/RID/GT-III/2004-A – TRANS/WP.15/AC.1/96 Absätze 37 und 38) wurde eine kurze Diskussion über das Dokument OCTI/RID/GT-III/2004/19 – TRANS/WP.15/AC.1/2004/19 der Niederlande begonnen und es wurde vereinbart, dieses Thema weiter zu behandeln.

Antrag 1

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

4.1.1.2 In der Bem. streichen:

"hoch- und mittelmolekularem".

4.1.1.19.1 Im ersten Satz streichen:

"hoch- und mittelmolekularem".

Im ersten Satz streichen:

"hochmolekularem".

6.1.5.2.5 In der Bem. streichen:

"hoch- oder mittelmolekularem".

6.1.5.2.6 Im ersten Satz streichen:

"hochmolekularem".

Im ersten Satz streichen:

", das den folgenden Spezifikationen entspricht: ... nach ISO-Norm 1133," (Klarstellung: den Text bis einschließlich der Stelle streichen, an der "nach ISO-Norm 1133" zum letzten Mal erscheint).

Im zweiten Satz streichen:

"hoch- und mittelmolekularem".

Nach dem dritten Satz ("Die ausreichende ... nicht erforderlich.") einfügen:

"Bei den Standardflüssigkeiten «Netzmittellösung» und «Essigsäure» ist für Prüfmuster, die für die Stapeldruckprüfung verwendet werden, keine Lagerung erforderlich."

Im letzten Satz streichen:

"hoch- und mittelmolekularem".

- 6.1.5.2.7** Im ersten Satz streichen:
"hoch- und mittelmolekularem".
(nur RID:) In der Fußnote streichen:
"hochmolekularem".
- 6.1.6** streichen:
"hoch- oder mittelmolekularem".
- 6.1.6 a)** "eine 1 bis 10 %ige wässrige Lösung eines Netzmittels" ändern in:
"1 %ige wässrige Lösung von Alkylbenzensulfonat".
- 6.1.6 f)** Nach dem zweiten Satz hinzufügen:
"Eine Baumusterprüfung mit Wasser ist nicht erforderlich, wenn die entsprechende chemische Verträglichkeit mit Netzmittellösung oder Salpetersäure nachgewiesen wurde."
- 6.5.4.3.5** Im ersten Satz streichen:
"hochmolekularem".
Im ersten Satz streichen:
", das den folgenden Spezifikationen entspricht: ... nach ISO-Norm 1133,".
Im zweiten Satz streichen:
"hochmolekularem".
Im letzten Satz streichen:
"hochmolekularem".
Nach dem dritten Satz ("Die ausreichende ... nicht erforderlich.") einfügen:
"Bei den Standardflüssigkeiten «Netzmittellösung» und «Essigsäure» ist für Prüfmuster, die für die Stapeldruckprüfung verwendet werden, keine Lagerung erforderlich."
- 6.5.4.3.6** Im ersten Satz und in der Fußnote (nur RID) streichen:
"hochmolekularem".

Antrag 2

Option 1

In Analogie zu Unterabschnitt 1.6.1.7 RID/ADR eine Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

- "1.6.1.x** Baumusterzulassungen für Fässer, Kanister und Kombinationsverpackungen aus hochmolekularem oder mittelmolekularem Polyethylen, die vor dem 1. Juli 2007 gemäß den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.1.5.2.6 in Verbindung mit Abschnitt 6.1.6 a) ausgestellt wurden, jedoch nicht den Vorschriften des Abschnitts 6.1.6 a) entsprechen, bleiben bis 31. Dezember 2011 gültig. Alle Verpackungen, die auf der Grundlage dieser Baumusterzulassungen gebaut und gekennzeichnet wurden, dürfen bis zum Ablauf ihrer in Unterabschnitt 4.1.1.15 festgelegten Verwendungsdauer weiter verwendet werden."

Option 2

Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

- "1.6.1.x** Baumusterzulassungen für Fässer, Kanister und Kombinationsverpackungen aus hochmolekularem oder mittelmolekularem Polyethylen, die vor dem 1. Juli 2007 gemäß den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.1.5.2.6 in Verbindung mit Abschnitt 6.1.6 a) ausgestellt wurden, jedoch nicht den Vorschriften des Abschnitts 6.1.6 a) entsprechen, bleiben weiterhin gültig."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

1. In der englischen Originalfassung der Änderungsanweisung zu Absatz 6.1.5.2.6, vierter Spiegelstrich ist der dritte Satz falsch zitiert. Wie in der Änderungsanweisung zu Absatz 6.5.4.3.5 muss es richtig lauten: ("The sufficient ... is not required.")
2. In den vorgeschlagenen Übergangsvorschriften sind die Großpackmittel (IBC) nicht erfasst. Da die Verträglichkeitsprüfung ab dem 1. Januar 2005 auch auf Kunststoff-IBC ausgedehnt wurde, muss auch für diese eine Übergangsvorschrift vorgesehen werden.
